

fiſche Literatur unter Leitung Julian Ceſarini's. Im Alter von 23 Jahren promovirte er zum Doctor decretorum. Als Doctor in jure canonico iſt er im J. 1425 in die Matritel der Uni-verſität Röm eingezichnet. Hernach betrat er die Bahn der Rechtspraxis, entſchloß ſich aber bald für den geiſtlichen Beruf. Nach einer freilich nicht ganz unverdächtigen, weil im Kampfe geſchehenen Aeußerung Heimburgs ſoll er dieß beſwegen ge-than haben, weil er inſolge eines Formfehlers ſeinen erſten Proceß in Mainz verloren hatte. Wo er ſeine theologischen Studien machte, iſt unbekannt; im J. 1430 erſcheint er als Decan des Collegiat-ſtiftes St. Florin in Coblenz. Im Februar des Jahres 1432 war er auf der Synode von Baſel. Man hat vermuthet, daß er durch den ihm von Badua her bekannten Julian Ceſarini, der in-zwiſchen zum Cardinal ernannt und mit der Lei-tung des Concils beauftragt worden war, zur Theilnahme an den Verhandlungen aufgefordert wurde. Er mag auch von dem Präſidenten eine Einladung erhalten haben. Sicher iſt, daß er als Beauftragter des Grafen Ulrich von Manderſcheid, erwählten Erzbischofs von Trier, in Baſel ſich ein-fand, um deſſen Rechte gegen den vom Papſte auf den Stuhl von Trier erhobenen Raban von Helm-ſtadt, Biſchof von Speyer, beim Concil zu verthei-digen, bezw. eine Einigung zwiſchen beiden herbei-zuführen. Die Sache zog ſich vier Jahre hin und endigte mit einem Vergleich. Wenn indeſſen Nico-laus durch dieſe beſondere Angelegenheit nach Baſel geführt wurde, ſo beethelligte er ſich doch auch mit Eifer an den allgemeinen Verhandlungen der Syn-ode. Bald nach ſeiner Ankuft wurde er, wohl in Anbetracht ſeines großen theologischen Wiſſens, der Glaubensdeputation zugetheilt. Vor Allem be-ſchäftigte ihn die Angelegenheit der Huſiten; er verfaßte zwei Sendschreiben an dieſelben. Noch mehr nahm ihn der Streit zwiſchen Papſt und Concil in Anspruch. Er fand ſich veranlaßt, die Stellung des Papſtes in der Kirche und zu den allgemeinen Concilien zu unterſuchen, und als Frucht dieſer Studien entſtand die Schrift *De concordantia catholica*, veröffentlicht in der zweiten Hälfte des Jahres 1433 und gewidmet dem Concil, beſonders dem Cardinal Ceſarini und dem Kaiſer Sigismund. Die Anſchauung, die darin vorgetragen wird, entſpricht der Auffaſſung, welche aus Anlaß des Schiſmas damals in weiteren Kreiſen ſich Geltung verſchafft hatte. Der Primat des Papſtes wird für eine kirchliche Einrichtung und nur inſofern auch für eine göttliche Anord-nung erklärt, als alle Gewalt, wenn ſie durch all-gemeine Uebereinkunftung der Untergebenen ent-ſteht, eine göttliche iſt. Das allgemeine Concil wird über den Papſt geſtellt; es habe ſeine Gewalt unmittelbar von Chriſtus und könne den Papſt abſetzen, nicht etwa nur im Fall der Häreſie, in dem der Verluſt einer kirchlichen Würde als ſelbſt-verſtändlich galt, ſondern auch in anderen Fällen, wenn er ſein Amt nicht zum Nutzen der Kirche

verwalte. Der fortbauende Conflict gab Nico-laus noch weitere Gelegenheit, ſich mit der An-gelegenheit zu beſaſſen. Der von Düz (ſ. u.) I, 475 veröffentlichte *Tractat De auctoritate praesi-dendi in concilio generali* iſt wohl eine Rede, die er aus dieſem Anlaß gehalten hat, oder eine weitere Ausführung ſeines Vortrages. Die Schrift bewegt ſich in demſelben Ideenkreis, wie die oben an erſter Stelle genannte. Während aber Nico-laus damals auf der Seite des Concils ſtand, trat er, als die Frage der Union mit den Griechen einen neuen Streit erzeugte und das Concil ſich überſtürzte, auf die Seite der Verteidiger des Papſtes, ohne übrigens, wie man vielfach annahm, ſeine Grundſätze über den Primat weſentlich zu ändern. Man beruft ſich zwar auf eine Rede, welche er am 21. Juni 1442 auf dem Reichstag zu Frankfurt hielt, und auf einen Brief vom 20. Mai 1442 an den caſtiliſchen Geſandten auf dem Reichstag, Rodrigo de Arevalo, Archidiacon von Treviso; beide Aeußerungen aber ergeben bei unbeſangener Prüfung keinen Beweis für eine Re-traction. Nicolaus ſtimmte im Frühjahr 1437 mit den päpſtlichen Legaten für die Abhaltung des Unionsconcils in Bologna und wurde mit zwei Biſchöfen dorthin geſandt, um dem Papſt, der in dieſer Stadt damals ſeinen Hof hielt, über die Vorgänge Bericht zu erſtatten und dann nach Conſtantinopel zu reiſen, wo die Verhandlungen mit den Griechen weitergeführt werden ſollten. Seine Abreiſe von Baſel erfolgte am 20. Mai 1437, ſeine Ankuft in Conſtantinopel im Sep-tember deſſelben Jahres. Er benutzte ſeinen Aufent-halt im Oſten auch im Intereſſe der Wiſſenſchaft, und es gelang ihm, eine alte Handſchrift der Werke des hl. Baſilius des Großen zu erwerben, die nach ſeiner Rückkehr in's Abendland als Zeugniß für das Filioque bei den Verhandlungen mit den Griechen zu Florenz eine Rolle ſpielte. Er ſelbſt tritt auf der Synode nicht hervor. Dagegen er-ſcheint er als päpſtlicher Geſandter auf den Reichs-tag von Mainz, Nürnberg und Frankfurt 1438 bis 1442, als Papſt Eugen IV. ſowohl wie das Concil von Baſel ſich bemühten, Deutſchland, das in dem Conflict eine neutrale Stellung ange-nommen hatte, je für ſich zu gewinnen. Von ſeiner Bedeutung bei den Verhandlungen zeugt der Aus-ſpruch des Aeneas Sylvius, des Vertreters der Baſler auf dem Reichstage; er nennt Nicolaus von Cusa den „Hercules aller Eugenioer“. Ebenſo war er, nachdem er inzwiſchen wohl die Sendung nach Frankreich ausgeführt, von welcher Eiacconio in dem Leben Nicolaus' V. ſpricht, auf dem Reichs-tag von Frankfurt 1446 und auf dem Fürſtentag von Aſchaffenburg 1447. Hier wurde die Ver-ſöhnung der deutſchen Nation mit dem römischen Stuhl eingeleitet, und nachdem dieſelbe im Aſchaffenburg oder Wiener Concordat 1448 einen feſtern Grund und eine größere Ausdehnung erlangt hatte, erhielt Nicolaus den verdienten Lohn für ſeine Be-mühungen. Nicolaus V. erhob ihn am 28. De-